

**LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
DER FIRMA GRAMMER AG UND VERBUNDENER UNTERNEHMEN GEMÄSS § 15 AKTG („GRAMMER“)**

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt GRAMMER nur an, sofern es sich um Einkaufsbedingungen entsprechend der Empfehlung des Verbandes der deutschen Automobilindustrie e.V. („VDA“) für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind, handelt („VDA Bedingungen“). Die VDA Bedingungen gehen diesen Bedingungen vor. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt GRAMMER nicht an, es sei denn GRAMMER hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn GRAMMER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von GRAMMER sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn die Verbindlichkeit wird im Angebot ausdrücklich erklärt.
- 2.2 Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit der Bestätigung durch GRAMMER wirksam.

3. Preise, Zahlungen, Aufrechnung

- 3.1 Preise gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß FCA (gemäß INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung). Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto auf eines der GRAMMER Konten zu leisten, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn GRAMMER der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Ab Überschreitung des obigen oder sonst schriftlich vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Besteller in Verzug.
- 3.3 Ist nach Vertragsabschluss erkennbar, dass Zahlungsansprüche von GRAMMER durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers oder andere Leistungshindernisse gefährdet werden und ist GRAMMER zur Vorleistung (insbesondere Lieferung) verpflichtet, kann GRAMMER die obliegende Leistung verweigern und nach Wahl von GRAMMER dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, binnen welcher der Besteller entweder Sicherheit oder Zug um Zug Bezahlung gegen Lieferung von GRAMMER zu leisten hat.. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist GRAMMER berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4 Die Aufrechnung und/oder Belastung durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um (i) rechtskräftig festgestellte, (ii) entscheidungsreife oder (iii) unbestrittene Forderungen. Dies gilt auch für die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen und/oder Zurückbehaltungsrechten.
- 3.5 Preisänderungen durch GRAMMER sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise um mehr als 5 %, so ist GRAMMER berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA gemäß INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung von GRAMMER benannter Ort, es sei denn es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt GRAMMER überlassen.
- 4.2 GRAMMER ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten. Sollten sich hierdurch vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale ändern, wird GRAMMER dies dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- 4.4 Die Gefahr geht entsprechend dem vereinbarten INCOTERMS, ansonsten mit der Auslieferung der Liefergegenstände an den Spediteur, an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller über.
- 4.5 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder nimmt der Besteller die Leistung nicht an, so geht die Gefahr, soweit für die Leistung von GRAMMER keine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5. Fristen, Termine, Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und Abrufterminen setzt die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertragliche Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen und Termine angemessen, sofern GRAMMER die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.2 Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung oder sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Lieferanten von GRAMMER sowie verspätete Lieferungen der Zulieferer von GRAMMER berechtigen GRAMMER, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. GRAMMER wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- 5.3 Kommt GRAMMER mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag insoweit zurücktreten, als GRAMMER nach Verstreichen einer gegenüber GRAMMER gesetzten angemessenen Nachfrist die Lieferung oder Teile davon noch nicht versandt hat. Der Besteller ist in diesem Fall zum Rücktritt für den ausstehenden Teil berechtigt. Vom ganzen Vertrag kann der Besteller bei Teillieferungen nur dann zurücktreten, wenn er die Teillieferung aufgrund des Verzugs nicht bestimmungsgemäß verwenden kann. Der Besteller kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn und soweit die Verzögerung ausschließlich durch GRAMMER zu vertreten ist.
- 5.4 Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, sofern GRAMMER diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei leicht fahrlässigem Verhalten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5 GRAMMER hat das Recht, bei Abrufverträgen, die ohne Vereinbarung von Fertigungs- und Abnahmetermenin zu Stande gekommen sind, eine verbindliche Festlegung der Termine zu verlangen, wenn drei Monate nach dem Eingang der Bestellung vergangen sind, ohne dass der Besteller GRAMMER Termine genannt hat. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung nach, ist GRAMMER berechtigt, dem Besteller für die Erklärung eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom nichterfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten sowie Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die bei Abrufverträgen vereinbarten Liefermengen nicht oder nicht in voller Höhe abruf.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 GRAMMER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware), bis alle gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen GRAMMER und dem Besteller sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit den Liefergegenständen in Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
- 6.2 Werden Liefergegenstände vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist der andere Gegenstand als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, GRAMMER anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen, wenn die Hauptsache im Eigentum des Bestellers steht. Veräußert der Besteller die Liefergegenstände bestimmungsgemäß weiter, tritt der Besteller hiermit schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an, diese Abtretung annehmend, GRAMMER bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen ab.
- 6.3 Auf Verlangen von GRAMMER ist der Besteller bei begründetem Anlass verpflichtet, die vorgenannte Abtretung gegenüber den Drittkäufern bekannt zu geben und GRAMMER alle zur Geltendmachung seiner Ansprüche erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 6.4 GRAMMER verpflichtet sich, auf Anforderung die GRAMMER zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt.

7. Werkzeuge

An von GRAMMER hergestellten Werkzeugen behält sich GRAMMER bis zu deren vollständiger Bezahlung das Eigentum vor.

8. Beanstandungen

Der Besteller hat die Ware einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen und Mängel unverzüglich schriftlich und spezifiziert zu rügen.
§ 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

9. Mängelrechte / Haftung

- 9.1 Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach § 437 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 9.2 Mängel wird GRAMMER nach seiner Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (zusammen im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt). Die beanstandeten Liefergegenstände sind unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung von GRAMMER zu halten. Kosten der Nacherfüllung trägt GRAMMER nur insoweit, als die Nacherfüllung auch durch GRAMMER selbst ausgeführt wird, oder deren Kosten vorab schriftlich mit GRAMMER abgestimmt sind. Aufwendungen des Bestellers im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Kosten einer Selbstvornahme des Bestellers sowie Kosten, die dem Besteller durch eine Beauftragung eines Dritten entstehen, werden von GRAMMER ohne vorherige, angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht ersetzt. Das gleiche gilt für die Geltendmachung pauschalierter Kosten durch den Besteller. Etwaige, im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung stehende Kosten und Aufwendungen betreffend Aus- und Einbaukosten des Bestellers müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Preis des Liefergegenstandes stehen und sind auf maximal 110 % des Wertes des jeweilig betroffenen, einzelnen Liefergegenstandes beschränkt. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Ein unerheblicher Mangel ist in diesem Fall ein ästhetischer Mangel oder ein Mangel, der die Funktion des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist.
- 9.3 Zur Vornahme der Nacherfüllung nach Wahl von GRAMMER hat der Besteller GRAMMER angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in (i) äußerst dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, (ii) zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, (iii) nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen, oder, (iv) wenn GRAMMER nach nochmaliger Fristsetzung mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von GRAMMER den Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen nach Maßgabe der Kostenbeschränkung von Ziffer 9.2 zu verlangen. Im Fall von (i) und (ii) ist GRAMMER unverzüglich zu verständigen.
- 9.4 Mängel- und Schadensersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, als diese auf eine dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Einbau- und Wartungsvorschriften, unsachgemäße, fehlerhafte oder ungeeignete Verwendung / Behandlung, natürlichem Verschleiß oder unfachmännischen Eingriffe oder Reparaturen am Liefergegenstand beruhen. Der Kunde hat die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften nachzuweisen. Mängel- und Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Gewährleistung sind darüber hinaus auch in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein Mangel ausschließlich durch ein von GRAMMER zugekauftes Teil verursacht wurde, wenn der Besteller den jeweiligen Zulieferer für GRAMMER vorgegeben hat.
- 9.5 GRAMMER sowie der jeweiligen Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften, sofern in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht anders geregelt, ausschließlich in folgenden Fällen, im Übrigen ist die Haftung von GRAMMER, sowie der jeweiligen Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen:
- (1) Mit Ausnahme der Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz sowie von Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, besteht eine Haftung gegenüber dem Besteller nur für Handlungen, Unterlassungen oder Verletzungen von Pflichten, soweit dies auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruht.
 - (2) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter beschränkt sich die Haftung auf solche Schäden des Bestellers, welche im konkreten Fall vertragstypisch sind und vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 9.6 Den Besteller trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Pflichtverletzung gegeben sind. Dies gilt auch für ein Verschulden seitens GRAMMER.
- 9.7 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten, beginnend mit der Fahrzeugerstzulassung, spätestens jedoch nach Ablauf von dreißig (30) Monaten seit Lieferung an den Besteller. Ein Neubeginn der Verjährung tritt nur im Fall einer Ersatzlieferung der mangelhaften Sache ein. Im Fall einer Nachbesserung ist der Neubeginn der Verjährungsfrist, soweit es sich nicht nachweislich um die Folgen der Nachbesserung handelt, ausgeschlossen.
- 9.8 Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:
Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes und des arglistigen Verschweigen eines Mangels. Sie gelten ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.9 Eine Nacherfüllung auf Kulanzbasis erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Insbesondere ein Neubeginn der Verjährungsfrist ist damit nicht verbunden

10. Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen

Schreibt der Besteller GRAMMER durch bestimmte Angaben, Unterlagen und Zeichnungen vor, wie GRAMMER die Liefergegenstände herzustellen hat, ist er dafür verantwortlich, dass GRAMMER im Rahmen der Vertragserfüllung Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt. Der Besteller stellt GRAMMER von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Verletzung gegen GRAMMER geltend gemacht werden.

11. Garantie / Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos durch GRAMMER muss (i) ausdrücklich erfolgen, (ii) als solche bezeichnet sein und (iii) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Besteller stimmt zu, dass Angaben in GRAMMER Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos darstellen.

12. Gelangensbestätigung

12.1 Der Besteller ist als Abnehmer der von GRAMMER aus Deutschland gelieferten Waren im Fall innergemeinschaftlicher Lieferungen aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften in Deutschland (§§ 17a, 17b und 17 c UStDV und des UStAE) verpflichtet, durch vertretungsberechtigte Personen gegenüber GRAMMER unaufgefordert, zumindest jedoch monatlich oder unverzüglich nach einer Aufforderung von GRAMMER die Gelangensbestätigung für diese Lieferungen gemäß der jeweils aktuellen Fassung der UStDV sowie des UStAE, formell ordnungsgemäß, insbesondere bezüglich Form, Sprache und Inhalt, zur Verfügung zu stellen.

12.2 Kommt der Besteller als Abnehmer der gemäß Ziffer 12.1 gelieferten Ware dieser Verpflichtung nicht, nicht vollständig, insbesondere in der für die Gelangensbestätigung jeweils vorgeschriebenen, ordnungsgemäßen Form, Sprache oder Inhalt nach, so kann GRAMMER die obliegende Lieferung verweigern und nach Wahl von GRAMMER, dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, binnen welcher dieser entweder Sicherheit in Höhe des jeweils betroffenen Umsatzsteuerbetrages oder Zug um Zug Ausstellung einer formell ordnungsgemäßen Gelangensbestätigung gegen Lieferung von GRAMMER zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist GRAMMER berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus GRAMMER von jeglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der fehlenden Mitwirkung bei der Gelangensbestätigung, insbesondere Steuernachteilen, Zinsen, Aufwendungen und Schäden von GRAMMER sowie angemessenen Rechtsverfolgungskosten umfassend freizustellen.

13. Verschiedenes

13.1 Gerichtsstand ist Amberg/OPf., wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. GRAMMER kann den Besteller jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen sowie an jedem zuständigen Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen.

13.2 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

13.4 Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Änderungen in anderer Form, insbesondere Fax oder E-Mail sind insoweit nicht ausreichend.

13.5 Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.